

Geschäftsordnung des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises

derzeitige Fassung

- § 1 Kreistagsvorsitz
- § 2 Ankündigung einer Kreistagssitzung
- § 2a Pflicht zur Sitzungsteilnahme
- § 3 Anträge *aus der Mitte des Kreistages*
- § 3a Dringlichkeitsanträge
- § 4 Änderungs- und Zusatzanträge

- § 5 Vorlagen
- § 6 Drucksachen –entfallen-
- § 7 Zustellung der Einladung
- § 8 Fragestunde

- § 9 Überwachung der Verwaltung
- § 10 Eröffnung und Verbindung der Beratung
- § 11 Beratung, Wortmeldung, Worterteilung, Redezeit
- § 12 Zwischenfragen
- § 13 Persönliche Erklärungen
- § 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 15 Sitzungsunterbrechungen
- § 16 Abstimmung
- § 17 Zweifel über das Abstimmungsergebnis
- § 17a Vertagung der Kreistagssitzung
- § 18 Niederschrift
- § 19 Tonaufzeichnungen
- § 20 Sach- und Ordnungsruf
- § 21 Entziehung des Wortes

Veränderungen

- § 3 Anträge

- Neu: § 4a Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden
Wahlperiode
- § 6 Mitteilungsblatt

- Neu: § 8 a Schriftliche Anfragen

§ 22	Einspruch
§ 23	Unterbrechung der Sitzung wegen störender Unruhe
§ 24	Rauchverbot
§ 25	Ordnung im Publikumsraum
§ 26	Dienstreisen
§ 27	Ältestenrat
§ 28	Fraktionsstatus
§ 29	Vorsitz und Einladung bei Ausschusssitzungen
§ 30	Teilnahme an Ausschusssitzungen
§ 31	Niederschrift über Ausschusssitzungen
§ 32	Berichterstattung
§ 33	Sinngemäß anzuwendende Vorschriften
§ 34	Auslegung der Geschäftsordnung; Abweichungen

Aufgrund des § 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 647, 686) i. V. mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom..... die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Kreistagsvorsitz

1. Der/die Vorsitzende des Kreistages eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Wenn ein eigener Redebeitrag erfolgen soll, so muss während dieser Zeit der Vorsitz abgegeben werden.

2. Wenn der/die Kreistagsvorsitzende an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist, bestimmt und unterrichtet er/sie eine/n Vertreter/in.

§ 2

Ankündigung einer Kreistagssitzung

1. Der/die Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Ältestenrat die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Kalenderjahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.
2. Spätestens drei Wochen vor jeder Kreistagssitzung tritt der Ältestenrat auf Einladung des/der Kreistagsvorsitzenden zur Erörterung der jeweiligen voraussichtlichen Tagesordnung zusammen.
3. Unmittelbar vor Beginn einer Kreistagssitzung tritt der Ältestenrat zur Vorbereitung dieser Sitzung zusammen.

§ 2 a

Pflicht zur Sitzungsteilnahme

1. Kreistagsabgeordnete sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies sobald als möglich der/dem Kreistagsvorsitzenden bzw. der/dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.

2. Wollen Abgeordnete die Kreistagssitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3

Anträge aus der Mitte des Kreistages

1. Anträge können von den Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten eingebracht werden; sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines Vertreters/ihrer Vertreterin, bzw. der /des antragstellenden Abgeordneten tragen.
2. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung für eine Kreistagssitzung besteht für den/die Kreistagsvorsitzende/n nur, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO i. V. mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO erfüllt sind.
3. Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Sie sind schriftlich zu begründen. Wortlaut und Begründungen müssen knapp und sachlich formuliert sein. Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollten Vorschläge zur finanziellen

§ 3

Anträge

1. Anträge können von den Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten eingebracht werden; sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich (*auch per FAX, PC-FAX oder E-Mail*) einzureichen und müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines Vertreters/ihrer Vertreterin, bzw. der /des antragstellenden Abgeordneten tragen.

Antragsberechtigt sind außerdem der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin und der Jugendhilfeausschuss.

3. Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Sie sind schriftlich zu begründen. Wortlaut und Begründungen müssen knapp und sachlich formuliert sein. Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollten Vorschläge zur finanziellen

Deckung enthalten.

4. Anträge, die später als 3 Wochen vor der Sitzung, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist später als 2 Tage vor Versendung der Ladung, eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge handelt.
5. Fraktionen oder Abgeordnete, deren Anträge der Kreistag abgelehnt hat, können denselben Antrag frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung erneut einbringen. Ein Antrag ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind.

In diesem Falle entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Im Falle der Ablehnung kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden.

6. Eingebachte Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.
7. Anträge werden, wenn es die Antragstellenden wünschen, vor der Behandlung im Kreistag im zuständigen Ausschuss behandelt. Der/die Kreistagsvorsitzende bestimmt im Zweifel den

Deckung enthalten.

Der Antrag soll außerdem eine kurze, allgemein verständliche Überschrift und ein Antragsdatum enthalten.

7. Anträge werden, wenn es die Antragstellenden wünschen, vor der Behandlung im Kreistag im zuständigen Ausschuss behandelt. Der/die Kreistagsvorsitzende bestimmt im Zweifel den

zuständigen Ausschuss. Unberührt davon bleibt der Regelfall einer Entscheidung des Kreistages über die Verweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss.

zuständigen Ausschuss. Unberührt davon bleibt der Regelfall einer Entscheidung des Kreistages über die Verweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss *zur dortigen endgültigen Beschlussfassung. Diese Fälle bedürfen der Zustimmung der/des Antragstellers/in bzw. der Antrag stellenden Fraktion.*

8. Anträge auf Verweisung in einen Ausschuss sind Anträge zur Geschäftsordnung.

9. Soll ein Antrag von der Tagesordnung genommen werden, ist dem/der Antragsteller/in oder der Antrag stellenden Fraktion Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben. Die Redezeit der Begründung des Antrages wird auf Minuten beschränkt.

§ 3 a Dringlichkeitsanträge

1. Über die Dringlichkeit von Anträgen, die von Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen dem Kreisausschuss und dem Landrat gestellt werden können, berät der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung.
2. Nach der Begründung der Dringlichkeit kann je ein Redner /eine Rednerin gegen die Dringlichkeit sprechen.

§ 4

Änderungs- und Zusatzanträge

1. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden. Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass derartige Anträge schriftlich formuliert werden.
 2. Liegen mehrere Änderungs- oder Zusatzanträge vor, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der Behandlung bevor über den Hauptantrag entschieden wird.
 3. Als Änderungs- und Zusatzanträge gelten nur Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
 4. Wird einem Änderungs- oder Zusatzantrag mehrheitlich zugestimmt, ist über den ursprünglichen Antrag mit dem beschlossenen Änderungs- bzw. Zusatzantrag abzustimmen.
3. Als Änderungs- und Zusatzanträge gelten nur Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Kreistagsvorsitzenden. Er/Sie ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen.

Neu:

§ 4 a

Anträge und Anfragen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Anträge und Anfragen sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht oder gestellt wurden, bzw. mit Auflösung des Kreistages als erledigt anzusehen.

§ 5 Vorlagen

1. Vorlagen des Kreisausschusses und Anträge des Landrates werden dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich eingereicht. Hierfür gelten die gleichen Fristen des § 3 Abs. 4.
2. Vorlagen, die einer Behandlung im Kreistag bedürfen, leitet der Kreisausschuss oder der Landrat bei erheblicher, insbesondere erheblicher finanzieller Bedeutung über den/die Kreistagsvorsitzende/n vorher dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zu.
3. Für die Behandlung der Vorlagen des Kreisausschusses und der Anträge des Landrates gilt § 3 sinngemäß.

§ 6 Drucksachen - entfallen -

§ 6 **Mitteilungsblatt**

Zu Beginn der Kreistagssitzung erhalten alle Abgeordneten ein „Mitteilungsblatt“ das aktuell informiert über:

- *die vorliegenden Fragen zur Fragestunde*
- *die aus den Ausschussberatungen resultierenden Vorschläge zur Beschlussfassung , sofern sie abweichend von der Vorlage sind*

§ 7 Zustellung der Einladung

Einladungen zu Sitzungen des Kreistages werden in der Regel durch einfachen Brief versandt oder unmittelbar zugestellt.

§ 8 Fragestunde

1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages wird eine Fragestunde abgehalten, die eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten soll.
2. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen an den Kreisausschuss zu stellen, die sich auf den Geschäftsbereich des Kreisausschusses beziehen müssen.

- *notwendige Korrekturen einzelner Beratungsunterlagen*
- *Mitteilungen über Wahlvorschläge, so sie nicht bereits Gegenstand von Beschlussvorlagen sind*
- *Bekanntgabe von Beratungsergebnissen in den Fällen, in denen Vorlagen einzelnen Ausschüssen zur abschließenden Beratung zugeleitet wurden*
- *eventuelle Terminänderungen*
- *ausgeteilte Unterlagen*

1. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages wird eine Fragestunde abgehalten, die eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.

3. Die Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig.
 4. Die Fragen sind dem Kreistagsbüro spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.
 5. Fragen, die den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 nicht entsprechen, weist der/die Kreistagsvorsitzende zurück.
 6. Die Fragen werden vom Kreisausschuss mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Abgeordneten, die eine Frage gestellt haben, können eine kurze Zusatzfrage stellen, darüber hinaus ist eine kurze Zusatzfrage aus dem Plenum zulässig.
 7. Die Reihe der zugelassenen Fragen wird auf Grund des Eingangsdatums festgelegt. Bei Fragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regel abgewichen werden. Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.
 8. Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden in der nächsten Kreistagssitzung oder mit Einverständnis der Fragestellenden schriftlich beantwortet.
4. Die Fragen sind dem *Büro der Kreisorgane* spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich (*auch per FAX, PC-FAX oder E-Mail*) einzureichen.

Die zugelassenen Fragen sind in dem „Mitteilungsblatt“ (§ 6) aufzulisten.

Neu: § 8 a
Schriftliche Anfragen

1. *Schriftliche Anfragen können jederzeit von einzelnen Abgeordneten oder Fraktionen an den Kreisausschuss über das Büro der Kreisorgane gerichtet werden.*
2. *Die Beantwortung der Fragen hat baldmöglichst längstens innerhalb*

§ 9 Überwachung der Verwaltung

Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 29 Abs. 2 HKO wird die Überwachung dadurch gewährleistet, dass den Fraktionsvorsitzenden und der/dem Kreistagsvorsitzenden eine Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses und seiner Hilfsorgane übersandt wird.

§ 10 Eröffnung und Verbindung der Beratung

1. Der/die Kreistagsvorsitzende eröffnet für jeden Punkt der

einer Frist von 4 Wochen über das Büro der Kreisorgane zu erfolgen.

3. Ausfertigungen der Fragen wie auch der Antworten erhalten

- der Landrat/die Landrätin*
- die zuständige Fachbereichsleitung*
- die zuständige Fachbereichskoordination*
- die zuständige Abteilungsleitung*

4. Der/die Fragesteller/in bzw. Frage stellende Fraktion kann nach Eingang der Antwort verlangen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen ist. Es gelten die Fristen gem. § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung.

Tagesordnung, über den Beschluss gefasst werden soll, die Beratung, soweit sich nicht aus der Besonderheit des Antrages etwas anderes ergibt.

2. Der Kreistag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.

§ 11

Beratung, Wortmeldung, Worterteilung, Redezeit

1. Zur Begründung des Antrages ist zunächst den Antragstellenden oder den Abgeordneten, die mit der Berichterstattung beauftragt sind, das Wort zu erteilen.
2. Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Zuruf erfolgen.
3. Der/die Kreistagsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge nach Eingang der Wortmeldungen. Dabei hat die/der Kreistagsvorsitzende darauf hinzuwirken, dass zu jedem Beratungspunkt zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.
4. Sprechen darf nur, wenn von dem/der Kreistagsvorsitzenden das

Wort erteilt worden ist. Auf das Glockenzeichen des/der Kreistagsvorsitzenden sind die Ausführungen zu unterbrechen.

5. Jedes Kreistagsmitglied kann seinen Platz in der Reihenfolge der Rednerliste an ein anderes Kreistagsmitglied abgeben.

§ 12 Zwischenfragen

Der/die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung der Redner oder Rednerinnen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten, sie werden vom Platz aus gestellt.

§ 13 Persönliche Erklärungen

1. Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst am Ende der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Dabei darf nicht zur Sache gesprochen, sondern es dürfen nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person gefallen sind, zurückgewiesen oder durch eigene Ausführungen richtiggestellt werden.
2. Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass ihm/ihr der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird. Die Redezeit darf

3 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der vorliegenden Rednerliste erteilt werden. Die Wortmeldung muss sich mit der Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes befassen. Sie muss einen konkreten Antrag beinhalten. Danach darf das Wort nur einer oder einem weiteren Abgeordneten zur Stellungnahme gegen diesen Antrag erteilt werden.
2. Sodann ist über den Antrag sofort abzustimmen.
3. Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste kann von allen Kreistagsabgeordneten, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, gestellt werden. Daraufhin hat der/die Kreistagsvorsitzende die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen. Danach kann noch je ein Redner für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.

§ 15 Sitzungsunterbrechung

Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zur Vornahme interner Abstimmungen zu begehren. Im Laufe einer Sitzung dürfen

die Unterbrechungen je Fraktion höchstens 15 Minuten betragen. Sie dürfen nur auf zwei Unterbrechungen aufgeteilt werden.

§ 16 **Abstimmung**

1. Der/die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja beantwortet werden kann.
2. Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
3. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
4. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen ist in der Niederschrift festzuhalten.
5. Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von einer Fraktion oder von mindestens soviel Kreistagsabgeordneten unterstützt wird, wie es einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages entspricht. Namentliche Abstimmung ist in den Fällen unzulässig, in denen durch Rechtsvorschrift geheime Abstimmung vorgeschrieben ist sowie bei Geschäftsordnungsentscheidungen. Die namentliche

Abstimmung wird in der Weise durchgeführt, dass die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und ihr Votum in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 17

Zweifel über das Abstimmungsergebnis

Wird das von dem/der Vorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, so wird diese wiederholt und die Stimmen werden erneut ausgezählt.

§17 a

Vertagung einer Kreistagssitzung

Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluss des Kreistages vertagt werden.

§ 18

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Protokolle sind innerhalb von vierzehn Tagen zu erstellen und zu versenden.

2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Danach wird sie unverzüglich den von den Fraktionen benannten Personen mit einer Frist von 8 Tagen übersandt, in der Einwendungen geltend gemacht werden können. Danach ist die Niederschrift allen Abgeordneten und Kreisausschussmitgliedern zu übersenden
3. Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach jeder Kreistagssitzung für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen während der Dienststunden im Kreistagsbüro offenzulegen
4. Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Offenlegung bei dem/der Vorsitzenden des Kreistages erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Die Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses sind über die Einwendungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 19 Tonaufzeichnungen

1. Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Tonaufnahme angefertigt.

2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Kreistages und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Danach wird sie unverzüglich den von den Fraktionen benannten Personen mit einer Frist von 8 Tagen übersandt, in der Einwendungen geltend gemacht werden können. *Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb der 8-Tage-Frist Änderungswünsche an das Büro der Kreisorgane herangetragen wurden.* Danach ist die Niederschrift allen Abgeordneten und Kreisausschussmitgliedern zu übersenden

2. Tonaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden.
3. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraums können der/die Kreistagsvorsitzende, die Fraktionsvorsitzenden und der/die Vorsitzende des Kreisausschusses in Gegenwart des Schriftführers/ der Schriftführerin im Kreistagsbüro die Tonaufnahmen abhören und die Anfertigung von Auszügen verlangen.

§ 20

Sach- und Ordnungsruf

1. Der/die Kreistagsvorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
2. Verletzen Abgeordnete die Würde oder die Ordnung des Hauses, so soll sie der/die Kreistagsvorsitzende zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen in den nachfolgenden Redebeiträgen nicht behandelt werden.

§ 21

Entziehung des Wortes

Ist ein Mitglied des Kreistages in derselben Sitzung dreimal zur Sache

oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht ihm der/die Vorsitzende das Wort, es soll ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Einspruch

Der/die Abgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung Einspruch bei dem/der Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates der Kreistag spätestens in seiner nächsten Sitzung.

§ 23 Unterbrechung der Sitzung wegen störender Unruhe

1. Entsteht im Sitzungssaal trotz Ermahnung störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt der/die Vorsitzende seinen/ihren Sitz. Die Sitzung ist damit unterbrochen.
2. Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Abgeordneten zur Verfügung.

§ 24 Rauchverbot

Während der Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenrates darf in dem Sitzungsraum nicht geraucht werden.

§ 25 **Ordnung im Publikumsraum**

Wer im Publikumsraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden aus dem Publikumsraum verwiesen werden. Der/die Vorsitzende kann bei Unruhe den Publikumsraum räumen lassen.

§ 26 **Dienstreisen**

1. Dienstreisen einzelner Abgeordneter bedürfen der Genehmigung des/der Kreistagsvorsitzenden. Dienstreisen von Fraktionen oder Ausschüssen der Genehmigung des Ältestenrates.
2. Sitzungen von Fraktionen oder Ausschüssen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, müssen bei der /dem Kreistagsvorsitzenden angezeigt werden.

§ 27

Ältestenrat

1. Der/die Vorsitzende des Kreistages beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgabe ein Vertreter oder eine Vertreterin.
 2. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder oder eine Fraktion des Kreistages verlangen. Dies gilt auch, wenn der Antrag im Verlaufe einer Kreistagssitzung gestellt wird. Sofern der Antrag während eines Redebeitrages gestellt wird, entscheidet der /die Kreistagsvorsitzende, ob die Sitzung sofort oder aber nach Beendigung des Beitrages unterbrochen wird.
 3. Die Fraktionsvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Dem/der Vorsitzenden des Kreistages ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.
 4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 5. Der Ältestenrat kann die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten des Kreistages begrenzen. Der/die Kreistagsvorsitzende wird im Benehmen mit dem Ältestenrat eine zeitliche Einteilung der Sitzung vornehmen. Die Gesamtdauer der Sitzung soll 5 Stunden nicht überschreiten.
 6. Der Ältestenrat regelt die Sitzordnung des Kreistages.
6. Der Ältestenrat regelt die Sitzordnung des Kreistages. *Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende.*

§ 28

Fraktionsstatus

1. Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Abgeordneten bestehen. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter 3, geht der Fraktionsstatus verloren.
2. Im Übrigen bleibt § 26 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) unberührt.

§ 29

Vorsitz und Einladung bei Ausschusssitzungen

1. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.
2. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen der Ausschüsse schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Sie setzen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem/der Kreistagsvorsitzenden fest.

§ 30

Teilnahme an Ausschusssitzungen

1. Der/die Kreistagsvorsitzende, die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Kreisausschusses

und die Vorsitzenden der Fraktionen sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.

Die Fraktionsvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter und Vertreterinnen des Kreistages können jederzeit das Wort erhalten, haben jedoch kein Stimmrecht.

Für das Rederecht der Mitglieder des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen des § 59 HGO.

2. Die den Ausschüssen zugewiesenen Anträge sind in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln.
3. Zur Beratung von Anträgen sind die Antragstellenden einzuladen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 31

Niederschrift über Ausschusssitzungen

1. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und im Entwurf innerhalb von 8 Tagen nach Erstellung an die Teilnehmer der Sitzung zu senden ist.
2. Die Niederschrift ist parallel mit der Versendung an die Mitglieder des Ausschusses für einen Zeitraum von 5 Arbeitstages während der Dienststunden im Büro der Kreisorgane offenzulegen.

3. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die binnen 5 Arbeitstagen nach der Offenlegung von den Ausschussmitgliedern bzw. den zur Teilnahme berechtigten Personen gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden erhoben werden können, entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Werden Einwendungen erhoben, so sind diese dem im § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung genannten Personenkreis schriftlich mitzuteilen.
4. Die formale Anerkennung der Niederschrift erfolgt nach Möglichkeit unter Tagesordnungspunkt 1 in der nächsten Ausschusssitzung.

§ 32

Berichterstattung

Der/die Vorsitzende des Ausschusses hat die Meinung oder die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Die Berichterstattung erfolgt mündlich. Schriftliche Berichte sind zu erstatten, wenn der Ausschuss dies beschließt oder der Kreistag es verlangt.

§ 32

Berichterstattung

1. Sofern in den Ausschüssen ein einstimmiges Votum zu einzelnen Beratungspunkten abgegeben wurde, wird auf einen Bericht der/des Ausschussvorsitzenden im Kreistag verzichtet.

2. Der/die Kreistagsvorsitzende teilt bei Ankündigung des Beratungspunktes mit, in welchem Fachausschuss die Beratung erfolgt ist und wie votiert wurde.

3. In den Fällen der Berichterstattung an den Kreistag durch die Ausschussvorsitzenden hat der/die Vorsitzende des Ausschusses die Meinung oder die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Die Berichterstattung erfolgt mündlich. Schriftliche Berichte sind zu erstatten, wenn der Ausschuss dies beschließt oder der Kreistag es verlangt.

§ 33 **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen sind auf die Arbeit der Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 34 **Auslegung der Geschäftsordnung** **Abweichungen**

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende des Kreistages.
2. Gegen diese Entscheidung kann eine Fraktion einen Beschluss des Kreistages verlangen.
3. Der Kreistag kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

|